

99046002035000, 99046002035000

Ausschlagung der Erbschaft notariell beglaubigen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354656/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002035000, 99046002035000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft notariell beglaubigen
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft notariell beglaubigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nichtannahme Erbschaft, Ausschlagungserklärung, Erklärung Ausschlagung, Beglaubigung Erbausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Ausschlagung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen

Modul	Sachverhalt
	Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377
Teaser	Möchten Sie eine Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie sie ausschlagen. Sie können die Ausschlagungserklärung von einer Notarin/einem Notar aufsetzen und beglaubigen lassen und dem Nachlassgericht vorlegen.
Volltext	<p>Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind.</p> <p>Möchten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Wenn Sie dafür das Nachlassgericht nicht persönlich aufsuchen möchten, um dort die Ausschlagung zur Niederschrift zu erklären, können Sie bei einem Notar eine notariell beglaubigte Erklärung aufsetzen lassen und diese beim Nachlassgericht einreichen. Eine schriftliche Erklärung ohne Beglaubigung Ihrer Unterschrift genügt nicht. Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, werden Sie so behandelt, als ob Sie zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätten, d. h. die Erbschaft fällt demjenigen an, der in diesem Fall an Ihrer Stelle berufen sein würde. Es kommt dann darauf an, ob der Erblasser Ersatzerben bestimmt hat oder wer Ihnen in der gesetzlichen</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 767 405">Erbfolge nachfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1026 510">• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung <li data-bbox="507 517 1206 734">• Die Vorlage der Sterbeurkunde ist nicht zwingend erforderlich. Ist keine Sterbeurkunde vorhanden, müssen Sie den vollständigen Namen (mit Geburtsnamen), das Sterbedatum und den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person angeben. <li data-bbox="507 741 1265 1070">• Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen: Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskünfte hierzu erteilt das Nachlassgericht). Den Antrag müssen Sie bei dem Familiengericht stellen, das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig ist. Die Genehmigung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgewiesen werden. <li data-bbox="507 1077 1206 1261">• Erklärt eine Betreuerin/ein Betreuer die Ausschlagung, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Genehmigung muss innerhalb der Frist für die Ausschlagung nachgewiesen werden. <li data-bbox="507 1267 1249 1339">• Soweit bekannt sollen Sie die Personen angeben, bei denen die Erbschaft im Fall Ihrer Ausschlagung anfällt.
Voraussetzungen	Sie sind Erbe und möchten eine Erbschaft ausschlagen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1440 1257 1512">• Die Gebühren für eine Erbausschlagung ergeben sich aus dem Wert der Erbschaft. <li data-bbox="507 1518 1153 1590">• Ist der Nachlass überschuldet, fallen bei einer Erbausschlagung nur Kosten in Höhe von 30 Euro an <li data-bbox="507 1597 1257 1664">• Die Notarin / der Notar berechnet zusätzliche Kosten (Mehrwertsteuer und Auslagen).
Verfahrensablauf	Sie gehen zu einer Notarin / einem Notar für eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Erklärung.
Bearbeitungsdauer	Die Ausschlagung einer Erbschaft wird sofort entgegengenommen. Es bietet sich an, telefonisch einen Termin bei dem Notar oder der Notarin Ihrer Wahl zu vereinbaren.
Frist	• Sechs Wochen ab dem Moment, in dem Sie von der Erbschaft erfahren. • Sind Sie durch ein Testament

Modul

Sachverhalt

oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat. • Sechs Monate, wenn der die/der Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder • Sie sich als Erbin oder Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben. Die Ausschlagungsfrist kann nicht verlängert werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Minderjährige

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft unzulässig
Die Erbschaft können Sie grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen, wenn Sie die Erbschaft angenommen haben. Also durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass Sie Ihre Stellung als Erbin/Erbe der verstorbenen Person annehmen. Wussten Sie nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, können Sie unter Umständen die Annahme der Erbschaft anfechten. Die Anfechtung ist frist- und formgebunden (6 Wochen; Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder der/dem Notar/in, die/der die beglaubigte Erklärung fristgerecht an das Gericht leiten muss). Die wirksame Anfechtung beseitigt die Rechtsfolgen der vorangegangenen Ausschlagung oder Annahme. Wegen der komplizierten Rechtsfragen ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat ratsam.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
- Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- Persönliche Erklärung gegenüber Notar/in

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Notarin/der Notar kann frei gewählt werden.

Modul

Sachverhalt

Die Notarin/der Notar übermittelt die beglaubigte Ausschlagungserklärung an das zuständige Nachlassgericht.

Das für die Annahme der Ausschlagung örtlich zuständige Nachlassgericht ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk die/der Ausschlagende ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das zuständige Gericht finden Sie im Justizportal des Bundes und der Länder.

<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

Formulare

- Formulare sind nicht erforderlich.
- Ein Onlineverfahren ist nicht möglich, da das persönliche Erscheinen der/des Ausschlagenden erforderlich ist.
- Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts abzugeben oder bei einer Notarin/einem Notar öffentlich beglaubigen zu lassen und in dieser Form dem Nachlassgericht einzureichen.
- Das persönliche Erscheinen ist hierzu erforderlich.

Ursprungsportal

Notarize the waiver of inheritance, Ausschlagung der Erbschaft notariell beglaubigen